

**Protokollauszug vom 21. Januar 2025**

6.2.8 Inventare

9 Kommunales Inventar Denkmalschutzobjekte, neues Inventar kommunale Denkschmalschutzobjekte, Festsetzung**Ausgangslage**

Mit GRB 66-24 hat der Gemeinderat den Auftrag für die Überarbeitung des Inventars für kommunale Denkmalschutzobjekte der Denkmalwerkstatt erteilt. Mit GRB 152-24 hat der Gemeinderat am 17. September 2024 die Überarbeitung des Inventars für kommunale Denkmalschutzobjekte, einschliesslich Verbleib, Entlassungen, Neuaufnahmen und Verzicht auf Neuaufnahmen, diskutiert. In dieser Sitzung hat der Gemeinderat im Sinne einer ersten internen Diskussion beschlossen, dass insgesamt 8 Objekte aufgenommen und insgesamt 6 Objekte aus dem Inventar entlassen werden sollen. Die Neuaufnahmen und Entlassungen werden mit GRB 07-25 und 08-25 beschlossen.

Das bereinigte Inventar der kommunalen Denkmalschutzobjekte soll nun behördenverbindlich festgesetzt werden.

ErwägungenFormell

Gemäss § 211 PBG trifft der Gemeinderat die Schutzmassnahmen für Objekte kommunaler Bedeutung.

Der Inventarisierungsprozess gliedert sich in der Regel in vier Phasen: Studium der Grundlagen, vertiefte Recherchen zu diesen Objekten, erstellen der Inventarblätter und Festsetzung der Objektliste und der Inventarblätter durch den Gemeinderat.

Gemäss Hilfestellung für Gemeinden im Kanton Zürich für Inventare Denkmalschutz – Erläuterungen zur Erarbeitung, Festsetzung und Anwendung vom 13. Februar 2024, ist nach der Festsetzung des Inventars die Öffentlichkeit via Medien zu informieren (mindestens im Amtsblatt). Eine direkte Mitteilung an die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Liegenschaften ist vom Gesetz her nicht vorgesehen, da gegen die Inventaraufnahme kein Rechtsmittel ergriffen werden kann. Will die Gemeinde im Sinn der Information die Grundeigentümerschaften benachrichtigen, muss im Schreiben der Hinweis angebracht werden, dass die Mitteilung nicht als Anordnung einer vorsorglichen Schutzmassnahme gemäss § 209 PBG zu verstehen ist. Andernfalls wird unter Umständen eine einjährige Frist zur Anordnung definitiver Schutzmassnahmen ausgelöst (§ 209 Abs. 2 PBG in Verbindung mit § 213 Abs. 3 PBG).

Mit der Festsetzung der Schutzobjekte in Inventaren wird sichergestellt, dass bei späteren Entwicklungsprozessen die verschiedenen öffentlichen und privaten Interessen frühzeitig aufeinander abgestimmt werden können. In Planungs- und Bauprojekten liefern Inventare wichtige Arbeitsgrundlagen und tragen wesentlich zur Rechtssicherheit bei. Sie ermöglichen Bauherrschaften die frühzeitige Einschätzung und Klärung der Realisierungsmöglichkeiten ihrer Bauvorhaben sowie den zuständigen Behörden eine rasche Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung aller Interessen.

Das Aufführen der Schutzobjekte in einem Inventar bietet eine Übersicht über die bauhistorische Entwicklung der Gemeinde, ermöglicht den Vergleich der Schutzobjekte und die Wertung im Einzelfall und trägt damit zur Nachvollziehbarkeit von Entscheiden der Behörden bei.

Materiell

Die Denkmalwerkstatt hat in einer ersten Phase potentiell schutzwürdige Objekte aufgrund der einschlägigen Literatur und Begehung des gesamten Gemeindebanns erhoben, anschliessend die Archivakten der potenziell schützenswerten Objekten gesichtet und bewertet. Nach dem Entscheid des Gemeinderates mit GRB 152-24 wurden für die im Inventar verbleibenden resp. neu aufzunehmenden Objekten Inventarblätter erstellt. Die Festsetzung des überarbeiteten Inventars der kommunalen Denkmalschutzobjekte soll nun erfolgen.

Neu umfasst das Inventar der kommunalen Denkmalschutzobjekte total 45 Objekte. Dies sind folgende:

Bächlenstrasse 06/08	Mühlegasse 01/ 01d / Hinterdorfstrasse 30	Schmittengasse 07
Bahnhofstrasse 47	Mühlegasse 01a/01b/01c	Schulgasse 01
Ellenbergstrasse 40	Oberdorfstrasse 07	Sonnenrain 09/11/13/15
Friedhofweg 02/04	Oberdorfstrasse 11	Sonnenrain 19
Hinterdorfstrasse 13	Oberdorfstrasse 12	Steinhofweg 04
Hinterdorfstrasse 04	Oberdorfstrasse 13	Vorderdorfstrasse 04
Hinterdorfstrasse 21	Oberdorfstrasse 14/18	Vorderdorfstrasse 10/8
Im Geeren 29/31/33/35	Oberdorfstrasse 24	Vorderdorfstrasse 12/14
Kirchgasse 01	Oberdorfstrasse 26 / Bergstrasse 3	Vorderdorfstrasse 16
Kirchgasse 05	Oberdorfstrasse 27	Vorderdorfstrasse 19/21
Landstrasse 15	Oberdorfstrasse 32/34	Vorderdorfstrasse 22
Landstrasse 17/19	Pfarrhausweg 01	Vorderdorfstrasse 23/25
Landstrasse 22	Pfarrhausweg 05	Vorderdorfstrasse 24
Landstrasse 26	Rütschigasse 03	Vorderdorfstrasse 41
Meiergässli 06	Schmittengasse 02/04	Würenloserstrasse 22

Folgende Objekte werden im Inventar der kommunalen Denkmalschutzobjekte neu nicht mehr aufgeführt, da die Schutzwürdigkeit festgestellt, ein Schutzvertrag erstellt und im Grundbuch eingetragen wurde:

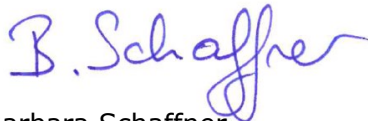
Bahnhofstrasse 46	Landstrasse 29	Vorderdorfstrasse 40/40a
Hinterdorfstrasse 23	Rütschigasse 01 / Vorderdorfstrasse 33	Vorderdorfstrasse 46
Landstrasse 11	Vorderdorfstrasse 02 / Landstrasse 25	

Der Gemeinderat **beschliesst:**

1. Der Gemeinderat setzt das Inventar der kommunalen Denkmalschutzobjekte mit 45 Objekten gemäss den Erwägungen fest.

2. Das Inventar der kommunalen Denkmalschutzobjekte ist entsprechend im Amtsblatt zu veröffentlichen.
3. Gegen die Festsetzung kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.
4. Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die Veröffentlichung und allfällige Freigabe an den Gesuchsteller.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Dominique Huber, Hochbau- und Planungsvorstand (Brainconnect)
 - Sheena Heinz, Gemeindeschreiberin (Brainconnect)
 - Bausekretariat (per Mail)
 - Aktenablage

Gemeinderat Otelfingen



Barbara Schaffner
Gemeindepräsidentin



Sheena Heinz
Gemeindeschreiberin

Versand am: 24. Januar 2025